bie statutacischen Bestimmungen ber einzelnen Gemeinden, soweit nicht in biesem Geseh etwas anderes bestimmt ift, find aufgehoben.

etwas anderes bestimmt ift, sind aufgesoben. Das vorstehende Weseh tritt an einem von Farstlichem Ministerium sestignischenden Tage in Kroft.

urtundlich unter Unserer eigenhandigen Unterschrift und Beidrudung Unseres sanbesfarftidgen Infegels.

Schloß Dfterftein, ben 30. November 1893.

(L. S.)

3m Ramen Seiner Durchlaucht bes Fürsten: Seinrich XXVII., Ethning.

Dr. Bollert, Engelharbt, v. Sinaber.